Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
Vernehmlassung vom 29.05.2017 bis 19.09.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Veterinäramt des Kantons Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: VETA ZH
Adresse, Ort	: Zollstrasse 20, 8090 Zürich
Kontaktperson	: Regula Vogel
Telefon	: 043 259 41 41
E-Mail	: kanzlei@veta.zh.ch
Datum	: 23. August 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich
2. Tierseuchenverordnung
3. Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
4. Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank
5. Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr
6. Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen im Bereich Tiergesundheit
Allgemeine Bemerkungen
Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Im Sinne einer effizienten Tierseuchenbekämpfung erscheinen uns folgende Neuerungen besonders wichtig: o Art. 59a TSV (Schlachtbetriebe ermöglichen Probenahmen) und auch Art. 76a TSV (Überwachungsprogramme) o Die Verbesserung der Grundlagen für die Milchsammlung bei MKS o Die Regelung bez. Dermatitis Nodularis o Die Datenweitergabe bei Seuchengeschehen gemäss Art. 301a TSV Bei der VTNP wird zwar der Einbezug des Handels begrüsst, jedoch ist wegen Unklarheiten in den Begrifflichkeiten und Formulierungen die Vorlage umfassend zu überarbeiten. Hingegen lehnen wir folgende Neuerungen ab: o Ausweitung der individuellen Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen o Sperrkreiserweiterung bei Sauerbrut der Bienen Diese Ablehnungen erfolgen aus folgenden Gründen: *Ausweitung der individuellen Tierverkehrskontrolle auf Schafe und Ziegen* (2 Ohrmarken, Meldepflicht): Grundsätzlich dient eine auf das Einzeltier bezogene Tierverkehrskontrolle bei allen Klauentierarten der effizienten Tierseuchenbekämpfung. Kosten und Nutzen für alle Beteiligten und die Umsetzbarkeit sind aber sorgfältig zu prüfen. In der laufenden Revision wird argumentiert, dass die individuelle Markierung mit zwei Ohrmarken und die Meldung aller Tierbewegung an die TVD-Datenbank für die Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen wie Maul- und Klauenseuche nötig ist. Mit dieser Argumentation müssten aber alle Klauentiere, also auch die Schweine, in die Änderung mit einbezogen werden. Zudem wäre ein für alle Klauentierarten gleiches System der Tierverkehrskontrolle zur effizienten Umsetzung unerlässlich. Heute bestehen aber für die verschiedenen Tierarten verschiedene inhaltliche Vorgaben (Markieren, Melden, Verzeichnis führen) und obendrein auch noch unterschiedliche Fristen (von 3 bis 30 Tagen), was die Umsetzung erheblich erschweren und zu unverhältnismässigem Vollzugsaufwand führen würde, zumal die Haltung von Schafen und Ziegen oft als Hobbyhaltung erfolgt und Hobbyhaltungen mit den landwirtschaftlichen Steuerungsmodellen nicht erreicht werden können. Die Rückverfolgbarkeit der

Labelproduktion ist keine staatliche Aufgabe und vermag den grossen Vollzugsaufwand nicht zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen beantragen wir eine umfassende Prüfung und Überarbeitung der Vorgaben zur Tierverkehrskontrolle mit dem Ziel eines effizienten, die Ressourcen aller Beteiligten schonenden und für alle Tierarten geltenden angemessenen Systems.

Sperrkreiserweiterung bei Sauerbrut der Bienen: Auch strikte abgelehnt wird die Ausweitung der Sperrkreise wegen Sauerbrut auf zwei Kilometer. Die Ausweitung ist sachlich nicht begründet und würde zu unverhältnismässigem Aufwand für die Vollzugsbehörden führen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Detailbemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

2 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. a und c.	Den vorgesehenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die Technischen Weisungen des BLV sind diesbezüglich nicht anzupassen. Abs. 3 ist in bisheriger Fassung zu belassen.	Zu Abs. 1 Technische Weisungen belassen. Abs. 3 a. … Rindergattung: 7 Tage nach der Geburt; b. … übrigen Klauentiere: 7 Tage nach der Geburt
10 Abs. 1bis	In diesem Absatz soll für den Fall der Kennzeichnung von Tieren mit Mikrochip festgehalten werden, welcher ISO-Norm der Chip genügen muss. Dies kann und soll unabhängig davon geregelt werden, ob der Chip in der Ohrmarke oder sonst wo platziert ist (z.B. unter der Haut).	Erfolgt die Kennzeichnung unter Verwendung eines Mikrochips, so …
10 Abs. 1ter	Vgl. Begründung zu Art. 10bis	Ohrmarken und andere Identifikationssysteme mit Mikrochip …

12 Abs. 1	Grundsätzlich wird ein elektronisches B-Dokument begrüsst. Es sind aber verschiedene Fragen offen, die vorgängig zur Einführung geklärt und festgelegt werden müssen. Der Aufwand für den Vollzug wird sicherlich steigen, was ebenfalls zu bedenken und mit geeigneten Massnahmen abzumindern ist. Das Begleitdokument enthält nicht nur die tierseuchenpolizeilichen Angaben, sondern auch Angaben zur Lebensmittelsicherheit (Gesundheitszustand, Arzneimittelgaben) und betreffend Tierschutz (Transportzeiten). Das Begleitdokument wird während des Verschiebens der Tiere ergänzt (Transportzeiten). Die Verantwortung muss geklärt werden, wenn in dieser Kette zwar elektronisch begonnen wird, dann aber die Papierform benötigt wird. Offen ist auch, wer die Abrufmöglichkeit unterwegs sicherstellen muss: Ist dies der Transporteur oder muss die Kontrollbehörde (z.B. die Polizei) das Abrufen selber sicherstellen können.	Klärungen in die Verordnung aufnehmen und Inkrafttreten erst, wenn sämtliche offenen Aspekte geklärt sind und die technische Umsetzung einwandfrei funktioniert.
12 Abs. 2 Bst. c und e	Den vorgesehenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung ist zu belassen.	Bisherige Fassung beibehalten
14 Abs. 2 Bst. a und c	Den vorgesehenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung ist zu belassen.	Bisherige Fassung beibehalten
14 (zusätzlich)	Für Wanderherden, welche einer kantonalen Bewilligung bedürfen, und für die Winterweide (eingezäunte Standorte auf anderen Betrieben für kurze Zeit, schnell wechselnd) von Schafen muss es möglich sein, anstelle eines Abgangs auf einen Betrieb mit einer TVD-Nummer den Status des Tieres zu ändern. Die Tiere verbleiben auf der Betriebsliste des Herkunftsbetriebes, verfügen aber über den Status Wanderherde/Winterweide. Während dieser Zeit befinden sich die Tiere nicht auf betriebs-eigenen Flächen, können die Weide innerhalb kürzester Zeit wechseln und von einem Betrieb zum nächsten ziehen. Zu den Tierhaltungen, die unter Umständen zu einem dieser das Land zur Verfügung stellenden Betriebe gehören, haben die Wanderherden bzw. die Schafe auf der Winterweide keinen Bezug/Kontakt. Während der Winterweide oder als Wanderherde sind die Schafe als geschlossene Einheit unterwegs unter der Aufsicht des Tierhalters oder eines von ihm beauftragten Hirten. Statusänderungen auf Wanderherde/Winterweide müssen im Sinne einer Gefässlösung möglich sein, analog dem Meldeverfahren bei der Sömmerung.	Registrierung «Winterweide / Wanderherde» ermöglichen für einen bestimmten Zeitraum, in welchem die Schafe sich schnell wechselnd auf diversen Flächen befinden können, ohne Bezug und Kontakt zu anderen Tierhaltungen. Die Standorte müssen jedoch vom Tierhalter aufgezeichnet werden und den Behörden auf Anfrage gezeigt werden.
18b	Das Ziel, die Grösse der Tierhaltung als Grundlage für die Probenahmen wegen Salmonellen-Infektionen des Geflügels besser zu regeln, erscheint sinnvoll.	Im Sinne der Erwägungen überarbeiten.

	Betreffend Bst. a und b ist dies gelungen und gemäss den Begriffsdefinitionen beziehen sich die Tierplätze nicht auf den einzelnen Stall. Bst. c und d sind nochmals zu prüfen, da diese Daten den Vollzugsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Die Daten, die als Grundlage dienen, müssen mit der jährlichen Betriebsdatenerhebung erfasst werden und den Veterinärbehörden so zur Verfügung gestellt werden. Die Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft soll diesbezüglich überprüft und wenn nötig ergänzt werden. «Arbeitstage» durch «Tage» ersetzen	Innert 7 Tagen
76a Abs. 1	Wir begrüssen die Einführung bzw. Verschiebung dieses Überwachungsartikels. Damit wird die bereits heute gelebte Vollzugspraxis auf rechtlich klare Vorgaben gestellt. Auch wird damit die Strategie des Veterinärdienstes Schweiz gestärkt, den Tierbestand auf möglichst effiziente Art und Weise überwachen zu können (z.B. über RiBeS). Absatz 1: Es ist unklar, wozu die Präzisierung «schweizerischer» Tierbestand dient. Absatz 2: Da die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (KT) für die Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind, fordern wir ein starkes Mitspracherecht der KT bei der Festlegung der Überwachungs-programme. Eine «Anhörung» reicht nicht. Damit klar ist, auf welcher Ebene die unmittelbar zuständigen Instanzen (BLV, KT) sich austauschen, ist der Begriff «Kanton» durch «Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte» zu ersetzen. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. In der heutigen Tierseuchenverordnung stehen verschiedene Artikel, welche die Überwachung einzelner Tierseuchen regeln (z.B. Art. 112a Pferdepest, Art. 174b BVD, Art. 171 IBR, Art. 177 TSE, Art. 179 BSE). Auch soll mit Art. 111b LSD ein neuer Überwachungsartikel eingeführt werden. Die TSV legt heute nicht fest, ob eine Tierseuche jährlich oder nur bei besonderen Anlässen überwacht wird. Der neue Artikel 76a ist auch allgemeiner Natur. Er legt u.a. fest, dass das BLV im Einvernehmen mit den KT die Tierseuchen bestimmt und Vorschriften technischer Art erlässt. Er unterscheidet nicht zwischen: a) dem «jährlichen» nationalen Überwachungsprogramm Tierseuchen (IBR, Brucellose, BVD, IBR usw.) und b) «ausserordentlichen» Überwachungsprogrammen, die z.B. wegen des Feststellens einer Seuche (z.B. PRRS-Sonderüberwachung Luzern) durchgeführt werden. Somit fragt sich, welche der tierseuchenspezifischen Artikel überhaupt noch in der TSV benötigt werden, die nicht ausschliesslich in einer technischen Weisung geregelt werden können.	Abs. 1: «schweizerische» streichen Abs. 2: … in Einvernahme mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten:

	Falls das BLV zum Schluss kommt, dass neben Art. 76a weitere Überwachungsartikel benötigt werden, ist zu prüfen, ob diese nicht aus Gründen der Übersicht in Art. 76a zusammengefasst werden können.	
165a	Der Aufbau des Artikels lehnt sich eng an denjenigen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen (Art. 121 TSV) an. Im Gegensatz zur Haltung von Schweinen, die überwiegend in geschlossenen Strukturen gehalten werden (mit Ausnahme von ein paar wenigen Freilandhaltungen), wird Vieh (Rinder, aber auch Kleinvieh wie Schafe und Ziegen) geweidet und gesömmert. Dabei sind Kontakte zu Tb-kranken Wildtieren sehr wahrscheinlich, wie wir dies von den benachbarten österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg kennen. Es wird daher die Aufnahme einer mit Art. 122f Abs. 1 Bst. c (hochpathogene AI bei freilebenden Wildvögeln) vergleichbaren Bestimmung in Art. 165a Abs. 2 vorgeschlagen. Dabei müssten ergänzend die Begriffe des Kontroll- und Beobachtungsgebietes, wie sie in diesem Kontext zu verstehen sind, definiert werden. Die Massnahmen, wie sie Österreich im «Tbc-Sonderuntersuchungsgebiet» bzw. «Tbc-Sonderüberwachungsgebiet» kennt, liegen dann im Ermessen des/der zuständigen Kantonstierärzte/-ärztinnen. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005983	Art. 165a Abs. 2 e. (neu) Bezeichnung von Kontroll- und Beobachtungs-gebieten und Verfügung von Massnahmen nach den Art. 162 bis 165. Der Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete wird von der Kantonstierärztin bzw. vom Kantonstierarzt nach Anhören des BLV festgelegt.
165a Abs. 2 Bst. b	Es ist nicht klar, was mit «Untersuchung von erlegtem und verendet aufgefundenem Wild» gemeint ist. Es muss definiert werden, wer untersucht bzw. wer den Auftrag dazu erteilt (z.B. Delegation an Wildhut zur Entnahme von Lymphknoten). Bei der Frage, was untersucht wird, muss ein gewisser Spielraum bestehen (nicht nur Laboruntersuchungen gemeint).	b. die von der Kantonstierärztin bzw. vom Kantonstierarzt angeordneten Untersuchungen von …
238 u. 238a	Die geltenden Bestimmungen für Paratuberkulose enthalten Unklarheiten betreffend Tierhaltungen nach abgeschlossenem Seuchenfall, wenn diese den Bestand in Eigenverantwortung sanieren wollen. Die Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, die Prävalenz der Paratuberkulose auf dem tiefen Stand in der Schweiz zu halten, sollen insgesamt nochmals beurteilt und in einer nächsten Revision angepasst werden. Die vorgeschlagene Klärung wird begrüsst.	Überprüfung im Sinne der Erwägungen für eine nächste Revision der Tierseuchen-verordnung.
273	Die Ausweitung des Sperrkreises im Seuchenfall und der damit einhergehende massiv höhere Aufwand in den kantonalen Veterinärdiensten wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Der Erreger der Sauerbrut wird hauptsächlich durch Bienenzukauf, verseuchte Waben, Räuberbienen, «verseuchte» Geräte oder den Imker übertragen. Es gibt keine wissenschaftlich unterlegten Fakten, dass durch die Erweiterung des Sperrkreises von 1 km auf 2 km die Verschleppung der Sauerbrut besser bekämpft werden kann. Gemäss heute geltender Bestimmung muss jeder Bienenstand im Sperrkreis nach dem Feststellen der	Geltende Regelung beibehalten (1 km Sperrgebiet im Seuchenfall).

	Sauerbrut innerhalb von 30 Tagen auf Sauerbrutanzeichen untersucht werden (sogenannte Umgebungsuntersuchung). Das Auffinden von Bienenständen mit Sauerbrut führt dann zu einer Sperrkreiserweiterung. Das ist vollständig ausreichend. Zudem ist die Sauerbrut eine Faktorenkrankheit, die erst zum Ausbruch kommt, wenn äussere Faktoren (Einflüsse des Wetters, des Imkers, Futtermangel, ungenügende Tracht, Varroa-Belastung, Stress, andere Störungen) dazu beitragen, dass das Bienenvolk geschwächt wird.	

3 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Inhaltich werden die Änderungen unter Vorbehalt der Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen begrüsst.
Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den Handel mit TNP wurden neue Begriffe eingeführt. Es wird zudem zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Letzteres betrifft einzig die Organisationsform, unter welcher eine Tätigkeit oder ein Produktionsprozess gemäss dieser Verordnung ausgeführt wird. Diese Unterscheidung wirft die Frage auf, weshalb sie so betont wird und ob es noch eine dritte Organisationsform gibt.
Im Weiteren beziehen sich verschiedene Bestimmungen – zusätzlich zur Unterscheidung natürliche Person / juristische Person – auf Anlagen alleine, auf Anlagen und/ oder Betriebe oder der Bezug ist offengelassen. Aus all dem ist nicht ausreichend klar, welche Bestimmung nun für welche Organisationsform und welche Tätigkeit gelten und ob es unter dem Geltungsbereich der VTNP Tätigkeiten gibt, die weder in einer Anlage noch von einem Betrieb ausgeführt werden. Unklar ist auch, ob zwischen Produktionsbetrieb und Handelsbetrieb unterschieden werden soll, je nachdem, ob eine Organisationseinheit physisch mit TNP umgeht oder nicht?
Diese Unklarheiten führen zu aufwendigen Klärungsfällen im Vollzug und somit zur Schwächung der Umsetzung.
Zusammengefasst muss die gesamte Vorlage auf diesen Aspekt hin überprüft und angepasst werden (u.a. Begriffsumschreibungen ausweiten). Betroffen sind neben den Anhängen u.a. die Art. 10 (Meldepflicht), Art.13 (was elektronisch in ASAN zu erfassen ist), Art. 15 (Selbstkontrolle) und Art. 17 (Meldungen).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen	Unterscheidung natürliche und juristische Personen überprüfen und Klarstellung, was bezweckt wird.
13	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Inhaltlich ist Artikel 13 sehr zu begrüssen, da die Erfassung dazu dient, dass alle Vollzugsbehörden wissen, wer welche Zulassung hat. Es ist jedoch dringlich eine technische Weisung zu erlassen, wie die Bewilligungen und die	Überprüfen und Klarstellen Technische Weisung erlassen

	Registrierung erfasst werden muss, damit die ASAN-Einträge für alle Kantone sprechend sind. Ferner ist eine redaktionelle Überarbeitung nötig, weil sowohl für Registrierung wie für die Bewilligung dieselben Daten gemäss ASAN erhoben werden müssen (und somit ist gleichzeitig auch die Meldepflicht ans BLV abgedeckt). Die Absätze 1 a und 1 b, welche eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen einerseits und Anlagen und Betrieben anderseits machen, geben zu Missverständnissen Anlass.	Redaktionelle Überarbeitung
14	«ernsthafte» Mängel… ist ein umgangssprachlicher Begriff. Bitte durch «schwerwiegend» ersetzen.	… schwerwiegende Mängel
15 Abs. 1	Zur Begründung, vgl. allgemeine Bemerkungen Folgende Formulierung muss geklärt werden: welche Gruppe ist neben Anlage und Betrieb gemeint, welche die Selbstkontrolle zwar machen muss, jedoch nicht nach Anhang 2 VTNP.	Klärung, was gelten soll, Formulierung überprüfen.
17	Der Vorschlag bezweckt eine redaktionelle Anpassung, verändert jedoch den Inhalt. Muss eine Person nicht melden, wenn sie nicht registriert ist? Zudem ist die Meldung auf Anlagen eingeschränkt, was erneut Fragen zum Konstrukt aufwirft (vgl. allgemeine Bemerkungen). Die Formulierung ist zu überprüfen.	Formulierung überprüfen
29 und 30	Die Formulierungen sind zu überprüfen, sodass klar ist, ob TNP von Wildwiederkäuern von den Verarbeitungsmethoden ausgeschlossen sind.	Inhaltlich klären
31 Bst. a	Hier ist verarbeitetes tierisches Protein von Wild zugelassen. Darunter gibt es auch Wildwiederkäuer. Ist das fachlich vertretbar und so beabsichtigt? Ist zu klären.	Inhaltlich klären
32a	Eine Technische Weisung zum Vollzug ist dringlich, um die Vollzugsarbeit der Kantone in diesem Bereich überhaupt sicherstellen zu können.	Technische Weisung erstellen
33 Abs. 1 bis 4	Grundsätzlich werden die Klärungen zur Herstellung von rohem Heimtierfutter begrüsst, da diese Fütterungsart im Trend ist (BARF-Futter). BARF-Futter kann die mikrobiologischen Kriterien in Bezug auf Entero-bakterien per se nicht erfüllen, sonst ist es nicht mehr BARF-Futter;	Anpassung im Sinne der Begründung.

	schliesslich werden Pansen, Schlund, Hühnerkarkassen usw. roh verfüttert. Auch endkonfektionierte BARF-Futtermittel, welche aus der EU importiert werden, erfüllen die Kriterien bezüglich Enterobakterien nicht. Für BARF-Futter soll deshalb kein höchstzulässiger Wert an Enterobakterien vorgeschrieben werden, sondern es sollen zusätzlich zu den Salmonellen die auch betreffend Erkrankung des Menschen wichtigen Campylobacter geprüft und ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für die Sicherheit ist darüber hinaus den Herstellern zu überbinden.	
Anh. 1	Ziffer 1 Tippfehler	
Anh. 1 Ziff. 2	Der Ausdruck «TNP als Abfall verbrennen» ist unklar und muss präzisiert werden; auch die Erläuterungen ermöglichen keine Auslegung. Da die Bewilligungspflicht davon abhängt, ist die Klärung unerlässlich.	Klärung des Inhalts durch angepasste Formulierung.
Anh. 1 Ziff. 3	Diese Ausweitung ist zu überprüfen. Ist es gemäss den eingeschätzten Risiken wirklich notwendig, dass jeder Betrieb, der TNP-Fett verbrennt, eine Bewilligung des Kantons hat?	Überprüfen der Notwendigkeit der Ausweitung auf «Brennstoffe verwendet».
Anh. 1 Ziff. 4 und 10	Es bestehen Unklarheiten zwischen den Begriffen «Heimtierfutter» und «Tierfutter», was zu überprüfen ist. Fallen Betriebe, die Nutztierfutter herstellen unter Ziffer 1? Ist dies immer der Fall oder besteht eine Lücke?	Überprüfen der Formulierung und Klarstellen.
Anh. 1 insgesamt	Transporttätigkeiten sind nicht mehr enthalten, was sachlich nicht nachvollzogen werden kann und deshalb anzupassen ist. Falls diese Unklarheit durch die mangelnde Abgrenzung zu den Begriffen Betriebe, natürliche Person, juristische Person entstanden ist, ist der Mangel dort zu beheben.	Anpassung, sodass Transporttätigkeiten mit TNP wieder bewilligungspflichtig sind.
Anh. 5	Vgl. Art. 33	Anpassung gemäss Art. 33

4 Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank

Allgemeine Bemerkungen

Den vorgesehenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung der entsprechenden Artikel in dieser Verordnung soll beibehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr

Allgemeine Bemerkungen

Den vorgesehenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung der entsprechenden Artikel in dieser Verordnung soll beibehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Allgemeine Bemerkungen

Den vorgesehenen Ausbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen weisen wir zur Prüfung und Überarbeitung des Systems zurück. Zur Begründung vgl. einleitende Bemerkungen unter Ziffer 1. Die bisherige Fassung der entsprechenden Artikel in dieser Verordnung soll beibehalten werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)